



Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Psychiatrie St.Gallen

vom 4. Februar 2025

1 Vorbemerkungen

Die Psychiatrie St.Gallen gehört mit ihrem umfassenden Leistungsangebot zu den führenden psychiatrischen Kliniken der Ostschweiz. Für die Bevölkerung der Planungsregion ARAISG (Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St.Gallen) stellt sie eine zeitgemässe und bedarfsgerechte integrierte Versorgung psychisch erkrankter Personen sicher. Durch die hohe Qualität und das umfassende Leistungsangebot erbringt sie auch Leistungen für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten. Zudem trägt sie, in Zusammenarbeit mit freipraktizierenden Anbietern des Gesundheitswesens und mit privaten Einrichtungen, durch intermediäre Angebote (u.a. Tageskliniken und Ambulatorien) massgeblich zur Sicherstellung der ambulanten dezentralen Versorgung bei. Dazu kommen spezialisierte Angebote im Bereich der forensischen Psychiatrie und des betreuten Wohnens.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einleitende Bestimmungen

- a. Die Psychiatrie St.Gallen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie betreibt stationäre Angebote an den Standorten Pfäfers, Wil und St.Gallen. Sie kann weitere stationäre, tagesklinische und ambulante Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.
- b. Die Psychiatrie St.Gallen steht im vollständigen Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Dem Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen obliegt die strategische Führung. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind insbesondere im Gesetz über den Psychiatrieverbund (sGS 320.5; abgekürzt GPV) geregelt.

2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung der Psychiatrie St.Gallen und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen erfolgt hingegen durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie durch die Spitalplanung und die Erteilung von Leistungsaufträgen an öffentliche und private Listenspitäler.
- b. Adressaten der Eigentümerstrategie sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Psychiatrie St.Gallen.
- c. Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Psychiatrie St.Gallen die Strategie zur Unternehmensführung erarbeiten und umsetzen.
- d. Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.



2.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Vollzug und ersetzt die Eigentümerstrategie vom 4. Februar 2020 / 27. September 2022. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b. Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c. Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan der Psychiatrie St.Gallen ein.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104; abgekürzt VKL)

Kantonale Erlasse

- Personalgesetz (sGS 143.1) und Personalverordnung (sGS 143.11)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)
- Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1)
- Gesetz über den Psychiatrieverbund (sGS 320.5; abgekürzt GPV)
- Statut des Psychiatrieverbundes (sGS 320.50)
- Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (sGS 320.4)
- Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten (sGS 321.12)
- Immobilienverordnung (sGS 733.1)

Vorgaben Public Corporate Governance

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2])
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (in der aktuell gültigen Fassung)

3 Grundausrüstung

Die Psychiatrie St.Gallen:

- a. leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen integrierten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung für alle Einwohnerinnen und -einwohner der Planungsregion ARAISG unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit;



- b. erfüllt die ihr in den Spitallisten Psychiatrie der Kantone der Planungsregion ARAISG zugewiesenen Leistungsaufträge;
- c. trägt mit ambulanten und intermediären Angeboten (Tageskliniken und Ambulatorien) massgeblich zur flächendeckenden Bereitstellung von wohnortnahen psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsangeboten und zur Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich bei;
- d. leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in Medizin, Pflege, Therapie und soziale Arbeit, auch im Rahmen des Medical Master-Lehrgangs, wobei für die nicht-universitären Gesundheitsberufe die Bestimmungen zur Ausbildungspflicht für Listenspitäler des Gesundheitsdepartementes gelten;
- e. trägt im eigenen Ermessen durch eigen- und drittmittelfinanzierte Forschung zum medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fortschritt bei.

4 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an die Psychiatrie St.Gallen aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

4.1 Strategische Ziele

Die Psychiatrie St.Gallen:

- a. erhält ihre Wettbewerbsfähigkeit und dank eines bedarfsgerechten integrierten Versorgungsangebots den innerkantonalen Versorgungsanteil sowie die Attraktivität für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten;
- b. fördert die integrierte Versorgung und dadurch die Verlagerung von stationären Leistungen in den tagesklinischen, ambulanten und aufsuchenden Bereich;
- c. implementiert Strukturen, die dazu beitragen Synergien zu realisieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Koordinationsaufwand zu senken, die Qualität der Leistungserbringung zu vereinheitlichen und zu erhöhen, die Personalrekrutierung zu vereinfachen und die Attraktivität aller Standorte sicherzustellen;
- d. intensiviert die Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund und dem Zentrum für Labormedizin (ZLM) mit dem Ziel, Synergien zu realisieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit insgesamt zu erhöhen;
- e. pflegt die innerkantonale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit Spitälern und Kliniken;
- f. pflegt im Rahmen der integrierten Versorgung Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern, insbesondere mit Einrichtungen im Bereich der Langzeitpflege, Einrichtungen für Personen mit Beeinträchtigungen, Arbeitgebern und IV;
- g. unterstützt kantonale Vorhaben, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention.



4.2 Wirtschaftliche Ziele

- a. Die Psychiatrie St.Gallen weist eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandsentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht.
- b. Die Psychiatrie St.Gallen stellt eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.
- c. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- d. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme per 31. Dezember (Eigenkapitalquote) beträgt wenigstens ein Drittel.
- e. Die EBITDA/R-Margen (Verhältnis EBITDA/R zu Umsatz, EBITDA = earnings before interest, taxes, depreciation and amortization, R = rent, d.h. Miete und Nutzungsentschädigung) gewährleisten eine nachhaltige Finanzierung der Investitionen (Richtwert EBITDA-Marge: 4 Prozent und Richtwert EBITDAR-Marge: 8 Prozent).
- f. Die Psychiatrie St.Gallen weist einen zur Deckung der Kapital- und Investitionskosten ausreichenden Cash-Flow auf.
- g. Sie erwirtschaftet ein positives Jahresergebnis, das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.

4.3 Unternehmerische Ziele

Die Psychiatrie St.Gallen:

- a. richtet ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags und der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzt sie für Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Planungsregion ARAISG;
- b. formuliert eine Unternehmensstrategie und leitet daraus ein nachvollziehbares Leistungsangebot für ihre Standorte ab. Die Strategie unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über die Unternehmensstrategie und deren Anpassungen;
- c. stellt ihre Konkurrenzfähigkeit sicher und baut sie aus. Sie reagiert risikobewusst, wirtschaftlich und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb;
- d. orientiert sich vor allem an der Versorgung von Patientinnen und Patienten aus der Planungsregion ARAISG, ist aber auch für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz ausserhalb der Planungsregion attraktiv;
- e. treibt aktiv die Digitalisierung und Innovation voran, um die Qualität und Effizienz der Gesundheitsversorgung zu fördern.



4.4 Ziele zur Leistungserbringung

- a. Die Leistungserbringung der Psychiatrie St.Gallen richtet sich nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- b. Die Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Fachkunde sowie der Ethik des jeweiligen Berufs des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie orientiert sich an den Standards der Fachgesellschaften und Berufsverbände sowie der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.
- c. Die Behandlung psychisch erkrankter Personen richtet sich nach der Diagnose und den individuellen Möglichkeiten der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfelds.
- d. Die Psychiatrie St.Gallen sichert eine hohe Qualität der medizinischen, pflegerischen sowie therapeutischen Versorgung und Betreuung und fördert sie. Durch Psychoedukation fördert sie die Gesundheitskompetenz bei psychisch erkrankten Personen und deren Angehörigen.
- e. Die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten, deren Wille und deren Würde stehen im Zentrum des medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und unternehmerischen Handelns der Psychiatrie St.Gallen.

4.5 Personalpolitische Ziele

Die Psychiatrie St.Gallen:

- a. setzt unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums die personalpolitischen Ziele des Kantons (z.B. angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie ausgewogene Altersdurchmischung in der Geschäftsleitung und im Kader, Stellen für Personen mit Behinderungen, Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben) um und ist eine sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeberin;
- b. bietet zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsstellen an und ist eine zuverlässige Sozialpartnerin;
- c. sichert sich als Arbeitgeberin im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs;
- d. minimiert in verhältnismässiger Weise die Risiken, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren.

4.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a. Die Psychiatrie St.Gallen handelt sozialverantwortlich. Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.



- b. Die Psychiatrie St.Gallen handelt umweltbewusst und nachhaltig (Energieversorgung, Abfallbewirtschaftung usw.). Die Nachhaltigkeitsziele werden mittels einer Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert.
- c. Die Psychiatrie St.Gallen geniesst bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Planungsregion ARAISG eine hohe Reputation.
- d. Die Psychiatrie St.Gallen setzt sich aktiv für eine Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und Behandlungen in der Gesellschaft ein.

5 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als Bestimmungen zu verstehen, die von der Psychiatrie St.Gallen einzuhalten sind.

- a. Die Psychiatrie St.Gallen finanziert ihren Betrieb aus eigener Kraft.
- b. Wird in der Jahresrechnung die Eigenkapitalquote von 25 Prozent unterschritten, müssen Kreditaufnahmen ab 3 Mio. Franken durch die Regierung bewilligt werden.
- c. Schliesst die Jahresrechnung mit einem Gewinn ab, so werden:
 - ein jeweiliger Verlustvortrag abgetragen (Art. 16 GPV);
 - ein Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht (Art. 16 GPV);
 - der verbleibende Gewinn der freien Reserve zugewiesen, sofern die Psychiatrie St.Gallen die Eigenkapitalquote von 25 Prozent nicht erreicht;
 - 20 Prozent des verbleibenden Gewinns an den Eigentümer ausgeschüttet und der Rest der freien Reserve zugewiesen, sofern die Psychiatrie St.Gallen eine Eigenkapitalquote von 25 bis 50 Prozent aufweist;
 - der verbleibende Gewinn zur Hälfte dem Eigentümer ausgeschüttet, sofern die Eigenkapitalquote der Psychiatrie St.Gallen 50 Prozent übersteigt.
- d. Gemäss Art. 15 Abs. 1 GPV darf der der Psychiatrie St.Gallen verbleibende Gewinn nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden. Die Verteilung von Mitteln aus dem Gewinnanteil der Psychiatrie St.Gallen ist zulässig, wenn:
 - den Mitarbeitenden insgesamt (einschliesslich den Mitgliedern der Geschäftsleitung) höchstens ein Fünftel des Gewinnanteils der Psychiatrie St.Gallen ausgerichtet wird;
 - einem einzelnen Mitarbeitenden (unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien gemäss Besoldungsverordnung) insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden;
 - die Eigenkapitalquote nach der Gewinnverteilung wenigstens 33 Prozent beträgt.
- e. Verluste aus der Schlussbilanz werden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Verrechnung des Verlusts mit den Reserven bedarf der Genehmigung durch die Regierung.
- f. Für das externe Rechnungswesen werden die Rechnungslegungsstandards (einschliesslich Empfehlungen zur Konsolidierung) von Swiss GAAP FER angewendet. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE und VKL.
- g. Die Psychiatrie St.Gallen stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.



- h. Sie führt ein zweckmässiges und effizientes internes Kontrollsystem, das ihrer Grösse und Komplexität sowie ihrem Risikoprofil entspricht.
- i. Die Psychiatrie St.Gallen übernimmt den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung oder erlässt einen eigenen Verhaltenskodex, der den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung ergänzt und präzisiert, jedoch keine Widersprüche zu diesem aufweist.
- j. Die Psychiatrie St.Gallen erlässt eine Taxordnung (einschliesslich Taxtarif).
- k. Die Psychiatrie St.Gallen beachtet das Prinzip der Wettbewerbsneutralität.
- l. Kooperationen und Beteiligungen zwischen der Psychiatrie St.Gallen und Dritten bezwecken die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile, qualitativer Vorteile oder strategischer Ziele und basieren auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse.
- m. Die Psychiatrie St.Gallen befolgt die von eHealth Suisse (Koordinationsorgan Bund–Kantone) erlassenen technischen Richtlinien und Standards.
- n. Die Psychiatrie St.Gallen bleibt am st.gallischen Kommunikationsnetz (KOMSG) angeschlossen und nutzt die Dienste der IG KOMSG. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit, Cyberschutz) dies erfordern.
- o. Die Psychiatrie St.Gallen überträgt Aufträge betreffend mikrobiologische, medizinisch-chemische, immunologische, hämatologische und genetische Untersuchungen, soweit möglich und sinnvoll, an Institute und Laboratorien des Kantons St.Gallen, sofern diese den Auftrag annehmen können. Die Psychiatrie St.Gallen und das ZLM vereinbaren die Auftragskonditionen unter Berücksichtigung der marktüblichen Bedingungen einerseits sowie der zusätzlichen Leistungen und Verpflichtungen des ZLM zugunsten der Psychiatrie St.Gallen andererseits. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Bei Uneinigkeit entscheidet das zuständige Departement.
- p. Das Versicherungs- und Riskmanagement des Kantons St.Gallen schliesst die für die Psychiatrie St.Gallen notwendigen Versicherungen gegen Risiken ab, die im Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen. Die Spitalhaftpflichtrisiken für Personenschäden können von der Psychiatrie St.Gallen im Rahmen einer Eigenfinanzierung auch selbst getragen werden.
- q. Die Mitarbeitenden der Psychiatrie St.Gallen sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (einschliesslich Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) kann der Anschluss bei der VSAO-Vorsorgestiftung vorgesehen werden.
- r. Die Psychiatrie St.Gallen kann – zusätzlich zu den vom Kanton zur Verfügung gestellten Immobilien – weitere, den Betriebszwecken dienende Immobilien mieten oder erwerben. Der Erwerb und die Veräusserung von Immobilien, die Realisierung von Bauvorhaben auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Kantons sind, und die Miete von Immobilien bedürfen ab einer einmaligen Ausgabe von 3 Mio. Franken oder ab einer während mindestens zehn Jahren wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 300'000.– der Zustimmung der Regierung.



- s. Investitionen der Psychiatrie St.Gallen in Liegenschaften im Eigentum des Kantons müssen dem Hochbauamt zeitnah mitgeteilt werden.
- t. Bauvorhaben der Psychiatrie St.Gallen auf Grundstücken im Eigentum des Kantons, bei denen die Gebäudehülle tangiert wird, Änderungen an statischen Gebäudestrukturen vorgenommen werden oder wenn es sich um eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage nach dem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) handelt, bedürfen der Zustimmung des Hochbauamts sowie ab einer Ausgabe von 3 Mio. Franken der Regierung.
- u. Die Psychiatrie St.Gallen hält die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen ein.

6 Governance / Führung

- a. Die Eigentümerversammlung wird durch das zuständige Departement wahrgenommen, wobei für Bauten im Eigentum des Kantons das Hochbauamt den Eigentümer gegenüber Dritten vertritt.
- b. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen.
- c. Der Verwaltungsrat unterstützt das zuständige Departement und den Wahlausschuss gemäss den aktuellen Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung bei seiner Erneuerung durch Kandidatinnen und Kandidaten, die den fachlichen Anforderungen (ausreichende Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung) genügen. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter und auf einen Bezug der Mehrheit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte zum Kanton St.Gallen.
- d. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst und gibt sich dabei eine aufgabengerechte und zielführende innere Organisation betreffend Zuteilung von Aufgabenbereichen und Bildung von Ausschüssen.
- e. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen sorgt dafür, dass auf die vom zuständigen Departement erhaltenen Informationen über die für die Psychiatrie St.Gallen relevanten Themen zeitnah eingegangen wird. Er stellt sicher, dass das zuständige Departement zeitnah über das aktuelle Geschehen und über den Geschäftsverlauf der Psychiatrie St.Gallen informiert wird. Das zuständige Departement kann den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen.
- f. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung legen gegenüber dem jeweiligen Gremium Interessenkonflikte, die sich bei der Ausübung ihres Mandats bzw. ihrer Aufgabenerfüllung ergeben, offen. Sie treten in den Ausstand, sofern sie ihre Funktion nicht ausschliesslich unter Wahrung der Interessen der Psychiatrie St.Gallen wahrnehmen können.



7 Rechenschaft und Berichterstattung

- a. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen insbesondere folgende schriftlichen Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:
 - Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
 - Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b des Obligationenrechts (SR 220) und Stellungnahme der Psychiatrie St.Gallen;
 - Bericht über die rollende Investitionsplanung.

- b. Der gesamte Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen trifft sich einmal jährlich zu einem Eigentümergespräch mit der Regierung. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert sind.

- c. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen informiert das zuständige Departement:
 - jährlich über Budget und strategische Planung;
 - jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Psychiatrie St.Gallen;
 - halbjährlich über den Stand und die Prognose von finanziellen, personellen und leistungsbezogenen Kennzahlen;
 - spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres über den Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
 - laufend über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
 - frühzeitig in Fällen, bei denen die Durchsetzung der Interessen der Psychiatrie St.Gallen zu politischen Reaktionen führen könnte.

- d. Das zuständige Departement und die Finanzkontrolle können in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei den Organen der Psychiatrie St.Gallen einholen.